



Wahlordnung des IRM Network e. V.

Präambel:

Diese Wahlordnung basiert auf der Satzung des IRM Network e. V.. Sollten Änderungen an der Satzung des IRM Network e. V. eine Anpassung dieser Wahlordnung erforderlich machen, wird der Vorstand diese vorbereiten und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Zur Verabschiedung solcher Änderungen gelten dieselben Bedingungen wie bei Satzungsänderungen des IRM Network e. V..

§ 1 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand legt vor der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter fest. Diese Person darf kein von der Mitgliederversammlung gewähltes Amt im IRM Network e. V. innehaben und nicht für ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Amt kandidieren.
- (2) Der Wahlleiter hat den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlvorgangs, einschließlich der Wahl, entsprechend der Wahlordnung des IRM Network e. V. sicherzustellen. Im Besonderen ist die in §4 der Wahlordnung geregelte Kandidatenvorstellung von ihm zu moderieren.
- (3) Der Wahlleiter beruft vor der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wahlhelfer. Ihre Aufgaben liegen in der Unterstützung des Wahlleiters. Die Wahlhelfer dürfen nicht für ein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.

§ 2 Wahlmodus

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des IRM Network e. V., die am Versammlungsort zur Versammlungszeit anwesend sind und zu Beginn der Veranstaltung von den Wahlhelfern registriert wurden.
- (2) Gewählt ist derjenige Kandidat für ein Amt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt.

§ 3 Wahlvorgang

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht aus Reihen der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt wird.
Nur im Falle einer geforderten geheimen Wahl oder Abstimmung gelten die Regelungen §3(2)-§3(5).
- (2) Nur die vorbereiteten Wahlzettel dürfen für die Stimmabgabe verwendet werden.



- (3) Die Wahlurne muss versiegelt sein. Dies ist vom Wahlleiter zu überprüfen. Die Wahlhelfer kontrollieren die ordnungsgemäße Stimmabgabe.
- (4) Gültig sind Stimmen auf den offiziellen Wahlzetteln, die zum Zeitpunkt der Wahl in die Wahlurne eingeworfen wurden. Die Wahlurne wird vom Wahlleiter freigegeben.
- (5) Der Vorgang der Wahl wird vom Wahlleiter offiziell durch die Freigabe der Wahlurnen eröffnet. Alle anwesenden Mitglieder müssen vor Beendigung der Wahl ausreichend Zeit haben, ihre Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Nach dem Einwerfen der Stimmen beendet der Wahlleiter die Wahl nach Rückfrage in die Mitgliederversammlung.
- (6) Nicht anwesende Vereinsmitglieder können bei Wahlen und Abstimmungen ihre Stimme schriftlich an ein anwesendes Vereinsmitglied übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgt.

§ 4 Kandidaten

- (1) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit zwei Wochen im IRM Network e. V. Mitglied ist und sich bis spätestens zum Beginn des Wahlvorgangs als Kandidat beim Vorstand meldet und aufstellen lässt. Wählbar sind auch an der Mitgliederversammlung abwesende Kandidaten, soweit dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung der Kandidatur vorliegt.
- (2) Die Kandidaten, sollen sich ab vier Wochen vor der Wahl online auf der Plattform vorstellen. Diese Präsentation dient dazu, größere Transparenz der Wahlen schon im Vorfeld sicher zu stellen.
- (3) Die Kandidaten, stellen sich der Mitgliederversammlung vor der Wahl vor. Die zeitliche Begrenzung der Vorstellung liegt bei max. 2 Minuten und ist vom Wahlleiter zu kontrollieren.
- (4) Nach der Vorstellungsrunde ermöglicht der Wahlleiter konkrete Fragen der Mitgliederversammlung an die einzelnen Kandidaten. Der Wahlleiter moderiert die Befragung. Er hat dabei insbesondere auf eine sachliche Diskussionsführung zu achten. Zu jeder Zeit ist er berechtigt, Antrag auf Schluss der Befragung zu stellen.
- (5) Stellt der Wahlleiter dringenden Diskussionsbedarf bezüglich eines Kandidaten fest, kann er Antrag auf Kandidatenbesprechung stellen.
- (6) Kandidatenbesprechung wird unter Ausschluss aller Kandidaten auf den gleichen Posten durchgeführt und Inhalt sind ausschließlich begründete Zweifel einzelner Mitglieder. Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass nur begründete Zweifel vorgebracht werden. Bei undeutlichen Darstellungen hat der Wahlleiter Konkretisierung zu verlangen.



§ 5 Stimmauszählung und Ergebnisbekanntgabe

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlhelfer unter Aufsicht des Wahlleiters.
- (2) Das Wahlergebnis ist noch am selben Tag, durch den Wahlleiter im Rahmen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Gewählten haben nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlleiter die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Bei Abwesenheit des Kandidaten muss dem Wahlleiter vor Ende der Mitgliederversammlung eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen. Diese sollte ihm bereits vor der Wahl zugegangen sein.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtung ist nur bei Verstößen gegen die Wahlordnung oder die Satzung des IRM Network e. V. möglich.
- (2) Jedes Mitglied des IRM Network e. V. ist zur Anfechtung des Ergebnisses berechtigt. Eine Begründung hierfür muss vorgelegt werden.
- (3) Die Wahl kann bis spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die betroffene Wahl stattfand, angefochten werden. Mit Ablauf dieser Frist kann keinerlei Recht auf Anfechtung mehr geltend gemacht werden.
- (4) Die Anfechtung ist mit Begründung in schriftlicher Form und per Einschreiben beim neu gewählten Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mitarbeiter/in oder Student/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter. Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten. Des Weiteren gewährleisten wir, dass es zu keiner Benachteiligung auf Grund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität kommt.

Regensburg, 19. November 2015